

1441

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – II C 1.2 –
Tel.: 90227 (9227) – 5150

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633) und durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei kann sie verfügbare Mittel am Jahresende einer Rücklage zuführen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 12 werden nach der Angabe „26“ die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ganztags-

schule“ die Wörter „der Primarstufe“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Aufgabenintensität“ die Wörter „für die ergänzende Förderung und Betreuung“ eingefügt.

dd) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie zum Mittagessen.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ das Wort „vorfachlichen“ und das Komma gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst die Schulanfangsphase (in der Regel Jahrgangsstufen 1 und 2) und die weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 6.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„An Grundschulen, die die Jahrgangsstufen 1 bis 3 jahrgangsübergreifend verbinden, kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 zu erweitern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einheit“ das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „ein Aufrücken von der ersten in die zweite Jahrgangsstufe“ durch die Wörter „innerhalb derer ein Aufrücken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in die Jahrgangsstufe 3“ gestrichen.

4. § 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.“

5. In § 29 Absatz 6 Nummer 6 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife“ eingefügt.

6. In § 30 Absatz 5 Nummer 7 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife“ eingefügt.

7. § 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Voraussetzungen zum Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).“

8. In § 34 Absatz 3 Nummer 6 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife“ eingefügt.

9. In § 40 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6 und 8“ durch die Angabe „Absatz 4 und 6“ ersetzt.

10. In § 55 Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.“

11. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.“

bb) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

- „Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.“

c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

- „Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Absatz 5), in dem die Schule liegt.“

d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose der Grundschule, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,“

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „den“ das Wort „fachspezifischen“ gestrichen.

12. In § 57 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und nach dem Wort „bis“ die Angabe „e“ durch die Angabe „f“ ersetzt.

13. § 58 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt.“

14. In § 59 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Fachoberschule“ die Wörter „sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1“ eingefügt.

15. In § 64 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Privatschulen“ durch die Wörter „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.

16. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulkonferenz schlägt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Hat die Schulaufsichtsbehörde nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorgeschlagen, tritt an die Stelle des Vorschlagsrechts das Recht zur Stellungnahme. Die Schulkonferenz entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag oder mit einfacher Mehrheit über die Stellungnahme. Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde ohne weitere Beteiligung der Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.“

17. In § 74 Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Wort „gewählte“ das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wörter „stimmberechtigte Mitglieder“ ersetzt.

18. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „4“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 wird nach dem Wort „Hausaufgaben“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und“

dd) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 15 und 16.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2),“

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

19. In § 79 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

20. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

21. In § 82 Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

22. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abteilungsschülersprecher“ die Wörter „und die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6“ gestrichen.

23. § 87 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Vollzeitunterricht“ durch die Wörter „anderer beruflicher Schulen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter wählt, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.“

24. In § 93 Nummer 4 werden die Wörter „Staatliche Europa-Schulen“ durch die Wörter „Staatliche Europa-Schule“ ersetzt.“

25. § 95 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 7 bis 13 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

26. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Der Schulträger informiert die zuständige Schulbehörde unverzüglich, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule verlässt. Der Schulträger teilt dem zuständigen Schulamt bis zu einem jährlich von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Termin die bei ihm in die Jahrgangsstufen 1 und 7 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit.“

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

27. § 101 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2

Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.“

28. Dem § 103 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Anerkennung darf frühestens zwei Jahre nach Eröffnung der angezeigten Ergänzungsschule entschieden werden.“

29. In § 105 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Berg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sports“ die Wörter „und der Nelson-Mandela-Schule“ eingefügt.

30. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.“

31. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Fällen nach § 55 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder an der Sprachförderung nach § 55 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.“

32. Dem § 129 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Schulträgern von beruflichen Ersatzschulen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel I Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] Zuschüsse gemäß § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung bewilligt worden sind, erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen weiterhin Zuschüsse auf dieser Rechtsgrundlage. Auf Anträge zur Bezuschussung einer beruflichen Ersatzschule, die von Schulträgern, die im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhalten, bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt wurden und entscheidungsreif sind, findet § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass diese Ersatzschule, für die die Bezuschussung beantragt wird, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 eröffnet. § 101 Absatz 7 Satz 4 findet auf Ersatzschulen eines bewährten Schulträgers Anwendung, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt genehmigt worden sind.“

Artikel II

Gesetz über die Umwandlung der Nelson-Mandela-Schule in eine zentral verwaltete Schule

§ 1 Zielsetzung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wird die Nelson-Mandela-Schule in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule umgewandelt.

§ 2 Personal- und Sachmittelübergang

(1) Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Umwandlungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf an, die der Nelson-Mandela-Schule zugeordnet sind; einer Versetzung bedarf es nicht.

(2) Die in der Nelson-Mandela-Schule vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattungen und Sachmittel gehen zum Umwandlungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.

(3) Einzelheiten des Personal-, Stellen-, Personalmittel-, Sachmittel- und Ausstattungsübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.

Artikel III

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633), Artikel II des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) und § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulgesetzes“ die Wörter „und nach § 33 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berg“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie zentral verwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt“ durch die Wörter „Eliteschulen des Sports sowie Nelson-Mandela-Schule“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel I Nummer 29, Artikel II und Artikel III Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel I Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit dem Gesetz werden verschiedene gesetzgeberische Ziele verfolgt.

Das mit Änderung des Schulgesetzes vom 25. Januar 2010 neu geregelte und seit dem Schuljahr 2011/2012 angewendete Übergangs- und Aufnahmeverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schularten wird leicht modifiziert. Das Recht der Eltern auf Wahl der Schulart wird beibehalten. Durch Einführung eines verbindlichen Beratungsgesprächs sollen Eltern, deren Kinder eine Förderprognose mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder höher erhalten haben und die dennoch ihr Kind an einem Gymnasium anmelden wollen, zuvor individuell beraten werden. Diese zusätzliche Beratung erfolgt in erster Linie, um schulischen Misserfolgen und einer Überforderung der Kinder vorzubeugen. Wird die Beratung von den Eltern wahrgenommen, können sie ihr Kind an einem Gymnasium anmelden.

Außerdem wird dem Interesse der Eltern, Geschwisterkinder an derselben Schule beschulen zu lassen, Rechnung getragen, indem die Aufnahmebedingungen für den Fall, dass es an einer Schule mehr Anmeldungen als Schulplätze gibt (Übernachfrage) um eine Geschwisterkindregelung ergänzt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Aufnahme an der Zweit- bzw. Drittwunschschule im Falle der Übernachtfrage Bewerberinnen und Bewerber, die im Bezirk der Schule wohnen, ein Aufnahmeverrang eingeräumt, um eine wohnortnahe schulische Versorgung zu befördern.

Im Weiteren werden diverse schulverfassungsrechtliche Regelungen überarbeitet, deren Notwendigkeit sich aus den bisherigen schulpraktischen Erfahrungen ergibt.

Grundschulen erhalten die Möglichkeit, die Schulanfangsphase auf die ersten drei Jahrgangsstufen auszuweiten. Zudem wird ein Bußgeldtatbestand im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme an der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung geschaffen.

Schließlich wird mit dem Gesetz die Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule Berlin – SISB) in die Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Se-

natsverwaltung überführt, um dem einzigartigen internationalen Angebot, das bezirksübergreifend wahrgenommen wird, Rechnung zu tragen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Nummer 1:

Der in der bisherigen Fassung verwendete Begriff „übertragen“ entspricht haushaltsrechtlich nicht der gesetzgeberischen Intention, wonach Schulen die Möglichkeit der Ansparung über mehrere Jahre eingeräumt wird. Gemeint ist vielmehr die Möglichkeit der Rücklagenbildung. Mit der Änderung wird nunmehr das haushaltsrechtlich zutreffende Verfahren beschrieben.

Nummer 2:

Bei der Änderung des Absatzes 6 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Änderung in Absatz 7 erweitert die bereits vorhandene Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und des Ganztagsbetriebs an der Primarstufe um eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs insgesamt. Die Erweiterung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 19 Absatz 1 alle Grundschulen und Integrierten Sekundarschulen verpflichtend Ganztagschulen sind. Bei der Änderung in Nummer 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung; die Nummer 9 wird auf die ergänzende Förderung und Betreuung begrenzt. Neu eingefügt wird in Nummer 11 die nunmehr für alle Ganztagschulen geltende Ermächtigung, vergleichbar zur ergänzenden Förderung und Betreuung, personelle Anforderungen auch für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sowie den Ganztagsbetrieb formulieren zu können.

Nummer 3:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist bedingt durch die Aufhebung des § 80 Absatz 2 (s. Nummer 20) vor dem Hintergrund, dass es keinen vorfachlichen Unterricht mehr gibt.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 wird den Grundschulen die Möglichkeit eingeräumt, die Schulanfangsphase auf drei Jahrgangsstufen zu erweitern. Dies erweitert ihre Selbstständigkeit in pädagogischen Angelegenheiten. Bereits seit dem Schuljahr 2010/11 wird ein entsprechender Schulversuch an fünf Grundschulen erfolgreich durchgeführt. Schon nach kurzer Laufzeit konnte festgestellt werden, dass die Lehrkräfte Entscheidungen über die individuelle Dauer des Verbleibs von Schülerinnen und Schülern in der Schulanfangsphase nach einem um ein Jahr erweiterten Beobachtungszeitraum verlässlicher treffen können. Dies führt in allen am Schulversuch teilnehmenden Schulen zu einer Reduzierung der Zahl der verweilenden Kinder. Im Regelfall rücken die Schülerinnen und Schüler nach drei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 4 auf (statt nach zwei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 3). Will eine Grundschule von der Möglichkeit Gebrauch machen, von der gesetzlichen Regel der zweijährigen Dauer der Schulanfangsphase abzuweichen, be-

darf dies eines breiten Konsenses in der Schule. Aus diesem Grund ist für den entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen.

Nummer 4:

Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe setzt grundsätzlich den Erwerb des mittleren Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 voraus (vgl. § 48 der Sekundarstufe I-Verordnung). Die gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 im Ausland verbringen. In der Vorbereitung insbesondere auf die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss führt dies für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erheblichen Problemen. Aus diesem Grund wird häufig auf ein Auslandsjahr in Jahrgangsstufe 10 verzichtet bzw. der Auslandsaufenthalt auf maximal ein Schulhalbjahr verkürzt. Um einen pädagogisch sinnvollen Auslandsaufenthalt wieder attraktiver zu machen, soll im Wege der Rechtsverordnung für diese Schülerinnen und Schüler festgelegt werden, dass sie nach der Rückkehr aus dem Ausland ohne mittleren Schulabschluss auf Probe in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen und nach erfolgreichem Bestehen der halbjährigen Probezeit ein dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben. Falls die Probezeit nicht bestanden wird, kann die Schülerin oder der Schüler in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurücktreten und dort den mittleren Schulabschluss originär erwerben und gegebenenfalls anschließend erneut in die gymnasiale Oberstufe übergehen.

Nummer 5:

Nach § 33 können doppelt qualifizierende Bildungsgänge eingerichtet werden, die neben einem berufsqualifizierenden Abschluss auch zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife als studienqualifizierenden Abschluss führen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Regelung solcher doppelt qualifizierenden Lehrgänge gibt es bei den einzelnen Schularten der beruflichen Schulen jedoch nur für die Kombination mit der Fachhochschulreife. Da künftig auch bisher im Schulversuch erprobte doppelt qualifizierende Lehrgänge wie Berufsausbildung mit Abitur in die Regelform überführt werden sollen, werden die entsprechenden Verordnungsermächtigungen aller in Frage kommenden beruflichen Schularten generell erweitert um die Möglichkeit, auch die Doppelqualifikation in Kombination mit der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife regeln zu dürfen.

Nummer 6:

Vgl. Begründung zu Nummer 5

Nummer 7:

Vgl. Begründung zu Nummer 5.

Nummer 8:

Vgl. Begründung zu Nummer 5.

Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 10:

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird ausdrücklich die bereits in der Vergangenheit als Ausdruck der Personensorge bestehende Verpflichtung der Erziehungsberechtigten gesetzlich geregelt, für die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und gegebenenfalls für die Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung Sorge zu tragen.

Nummer 11:

Es handelt sich um Änderungen bzw. Ergänzungen der Regelungen zum Aufnahmeverfahren in die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Abschlussbericht der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe Aufnahmeverfahren, an der Bezirksstadträtinnen, Vertreter der bezirklichen Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter teilgenommen haben (www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/bildungspolitik/abschlussbericht_aufnahmeverfahren.pdf?start&ts=1350645470&file=abschlussbericht_aufnahmeverfahren.pdf).

Mit der Ergänzung in Absatz 3 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 wird ein verbindliches Beratungsgespräch für Eltern, deren Kinder eine bestimmte Durchschnittsnote der Förderprognose erreichen oder überschreiten und die dennoch ihr Kind an einem Gymnasium anmelden möchten, eingeführt. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erfolgt die konkrete Festlegung der Durchschnittsnote der Förderprognose nicht im Schulgesetz selbst, sondern in der Sekundarstufe I-Verordnung. In der Sekundarstufe I-Verordnung wird eine Durchschnittsnote der Förderprognose von 3,0 und höher festgelegt werden. Das Elternwahlrecht wird beibehalten, weil nach Durchführung des Beratungsgesprächs das Kind auch an einem Gymnasium angemeldet werden kann. Ziel der Regelung ist es, diese Eltern vor der Anmeldung noch intensiver zu beraten, um eine gegebenenfalls eintretende Überforderung ihres Kindes am Gymnasium vermeiden zu helfen. Das Nähere über das Beratungsgespräch, insbesondere der Ort, wird im Ordnungswege geregelt.

In Absatz 6 wird eine Geschwisterkindregelung aufgenommen. Die Härtefallregelung bleibt erhalten. Eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern minimiert den organisatorischen Aufwand für Familien der entsteht, wenn Geschwisterkinder verschiedene Schulen besuchen müssen. Sie erleichtert den Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte an der Schule, insbesondere in den schulischen, aber auch in den überschulischen Gremien.

Geschwisterkinder im Sinne der Regelung sind neben den miteinander verwandten Kindern auch diejenigen Kinder, die gemeinsam in einer familiären Gemeinschaft leben und aufwachsen ohne verwandt zu sein. Die Ausdehnung der Definition der Geschwisterkinder rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass sich neben der traditionellen Familienkonstellation zunehmend auch sogenannte Patchwork-Familien gebildet haben.

Weiterhin beginnt das Aufnahmeverfahren zunächst wie bisher mit der Prüfung, welche der Kinder als besonderer Härtefall nach Nummer 1 und nach den Aufnahmekriterien gemäß Nummer 2 aufzunehmen sind. Dies geschieht ohne Blick darauf, ob es sich um Geschwisterkinder handelt oder nicht; in diesem Stadium des Auswahlver-

fahrens werden alle Bewerbungen gleich behandelt, d.h., es kommt der Geschwisterkindstatus noch nicht zum Zuge. Für die Auswahl nach Aufnahmekriterien wird zunächst von einem Kontingent im Umfang von 60 % der Schulplätze ausgegangen. Nur für den Fall, dass Geschwisterkinder weder als besonderer Härtefall noch im Rahmen der 60 % nach Maßgabe der Aufnahmekriterien Berücksichtigung bei der Schulplatzvergabe finden, werden die noch verfügbaren Plätze des Härtefallkontingents an diese vergeben. Stehen nach vorrangiger Berücksichtigung der Geschwisterkinder noch freie Plätze des Härtefallkontingents zur Verfügung, fallen diese dem Platzkontingent nach Nummer 2 zu und weitere Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Umfang nach Aufnahmekriterien aufgenommen werden. Übersteigt im Einzelfall die Anzahl der nicht berücksichtigten Geschwisterkinder die noch freien Plätze des Härtefallkontingents, werden aus dem Loskontingent nach Nummer 3 vorrangig Plätze vergeben und somit sichergestellt, dass alle Geschwisterkinder einen Schulplatz an der gewünschten Schule erhalten.

Durch die Änderung in Absatz 7 stellt der Gesetzgeber sicher, dass im Falle der Übernachtung an der Zweit- bzw. Drittwunschschule diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt werden, die im Bezirk der Schule wohnen. Hierdurch wird dem Interesse an einer wohnortnahen Versorgung Rechnung getragen.

Mit der Änderung in Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 wird die Möglichkeit für übernachtete Schulen erweitert, aus festgelegten Kriterien Schülerinnen und Schüler profilbezogen auszuwählen. Damit wird die schulische Selbständigkeit weiter gestärkt und den weiterführenden Schulen eine stärkere Profilbildung ermöglicht.

Nummer 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 13:

Die Bewertung von Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfolgt nur ausnahmsweise fachbezogen und ist primär an der individuell erreichbaren Selbständigkeit und Eigensteuerung und nicht an allgemein verbindlichen Standards orientiert. Daher erfolgt für diese Schülerinnen und Schüler durchgängig eine verbale Beurteilung, auch im Rahmen einer integrativen Beschulung.

Nummer 14:

Im Rahmen des zweijährigen Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, des mittleren Schulabschlusses und der Fachhochschulreife ist ein automatisches Aufrücken vom ersten in das zweite Lehrgangsjahr pädagogisch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird wieder eine Versetzungsentscheidung eingeführt.

Für nichtversetzte Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird dadurch frühzeitig die Möglichkeit geschaffen, den Stoff zu wiederholen, um schließlich erfolgreich zum Abschluss geführt zu werden.

Nummer 15:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung und Vereinheitlichung im Hinblick auf die inzwischen etablierte Bezeichnung als „Schulen in freier Trägerschaft“, die auch in den sonstigen schulgesetzlichen Regelungen verwendet wird.

Nummer 16:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für einen Beschluss der Schulkonferenz über eine Stellungnahme in den Fällen des § 72 Absatz 2 Satz 2 (überragende Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers) die einfache Abstimmungs Mehrheit ausreichend ist.

Nummer 17:

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind gemäß § 82 Absatz 1 neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Lehrkräften, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, u.a. auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen. Nach derzeit geltender Rechtslage kommen aber nur Lehrkräfte als Mitglieder der erweiterten Schulleitung in Betracht. Insbesondere an Grundschulen und der dort angebotenen ergänzenden Förderung und Betreuung ist es im Sinne einer Arbeit des gesamten pädagogischen Personals „auf Augenhöhe“ sachgerecht, wenn z.B. auch Erzieherinnen oder Erzieher der erweiterten Schulleitung angehören können.

Nummer 18:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Folgeänderung zu Nummer 16 (§ 72 Absatz 4) und Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3).

Nummer 19:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des bisherigen § 80 Absatz 2 (vgl. Nummer 20) ergibt.

Nummer 20:

Vorfachlichen Unterricht gibt es an den Grundschulen seit dem Schuljahr 2005/06 nicht mehr. Der gesamte Unterricht kann Fächern und ihren jeweiligen Rahmenlehrplänen zugeordnet werden. Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten, das insbesondere bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern erwünscht ist, bleibt davon unberührt.

Nummer 21:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die im Hinblick auf die vorangegangene Schulgesetzänderung durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 erforderlich ist.

Nummer 22:

Mit der Gesetzesänderung zur Schulstrukturreform wurden die Regelungen zu Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprechern für Klassen mit Teilzeitunterricht an Oberstufenzentren abgeschafft, weil sich diese als nicht praxisrelevant erwiesen haben. Da die Abteilungsschülervertretung aus ihrer Mitte zwei Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied für die Abteilungskonferenz wählt, laufen die Wahlen nach Satz 5 seit dem Wegfall der Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher als sinnwidrige Doppelung ins Leere.

Da die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung gestrichen wird, ist insoweit die Bezugnahme in § 86 Absatz 2 eben-

falls zu streichen. Die Gesamtschülervertretung bildet sich somit aus den gewählten Abteilungsschülersprechern und Abteilungsschülersprecherinnen.

Nummer 23:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer Fachschule und zum Beispiel einer Berufsfachschule, so sind die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher der Fachschule Mitglieder der Abteilungsschülervertretung nach § 86 Absatz 1. Für die Wahl zur Abteilungsschülersprecherin oder zum Abteilungsschülersprecher sind sie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Nummer 24:

Mit der Änderung erfolgt eine sprachliche Richtigstellung. Da diesem Schulkonzept ungeachtet der verschiedenen Sprachkombinationen einheitliche Rahmenbedingungen in einem schulischen Verbund zugrunde liegen, wird es im Singular als „Staatliche Europa-Schule Berlin“ (SESB) bezeichnet. Auch mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 50) wurde eine Anpassung des Namens vorgenommen.

Nummer 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nummer 26:

Ziel ist zum einen (Satz 1) die Schulpflichtüberwachung durch Verpflichtung des Schulträgers einer Ersatzschule in freier Trägerschaft zur Meldung an das Schulamt zu optimieren. Zuständig ist das für die Überwachung der Schulpflicht zuständige Schulamt des Wohnortbezirks, in dem die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wohnhaft oder zuletzt wohnhaft gewesen ist. Zum anderen (Satz 2) sollen die bezirklichen Schulträger bei der Bewältigung der schulorganisatorischen Aufgabe im Rahmen der Aufnahmeverfahren unterstützt werden. In der Vergangenheit wurde die Planung dadurch erschwert, dass sich Schülerinnen und Schüler parallel sowohl an öffentlichen Schulen, als auch an Schulen in freier Trägerschaft beworben haben und der öffentliche Schulträger erst spät oder gar nicht erfahren hat, dass diese Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer Schule in freier Trägerschaft aufgenommen worden sind. Das hat dazu geführt, dass Schulplätze in nicht unerheblichem Umfang bis zum Schuljahresbeginn für Schülerinnen und Schüler vorgehalten wurden, die sich bereits für den Besuch der Schule in freier Trägerschaft entschieden hatten. Dadurch sind teilweise unterbelegte Klassen entstanden.

Künftig haben daher Schulträger von Ersatzschulen in freier Trägerschaft das für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler zuständige Schulamt des Wohnortbezirks über die Aufnahme zu informieren. Die Frist, bis zu der die Meldung zu erfolgen hat, wird jährlich durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgelegt und den Schulträgern mitgeteilt.

Nummer 27:

Die Regelung für sogenannte bewährte Schulträger bleibt erhalten. Für berufliche Ersatzschulen wird die Regelung aus Gründen der Qualitätssicherung dahingehend geändert, dass ein Anspruch auf Zuschuss voraussetzt, dass die neue Schule neben derselben Schulart auch demselben Berufsfeld angehören muss. Alle artverwandten Berufe sind in Berufsfelder zusammengefasst. In Berlin gibt es 13 Berufsfelder. Diese

sind: Wirtschaft und Verwaltung; Metalltechnik; Elektrotechnik; Bautechnik; Holztechnik; Mode und Bekleidung; Chemie, Physik und Biologie; Druck- und Medientechnik; Farbtechnik und Raumgestaltung; Körperpflege; Ernährung, Hauswirtschaft und Gastgewerbe; Agrarwirtschaft; Sozialwesen.

Mit Sinn und Zweck der „Bewährten-Träger-Regelung“ ist es nicht vereinbar, wenn sich private Schulgründungsinitiativen formal unter das „Dach“ eines bewährten Schulträgers begeben, von dem sie sich nach Beendigung der Aufbauphase und dem Beginn der vollumfänglichen Finanzierung nach § 101 Absatz 2 Satz 1 rechtlich wieder trennen. Daher wird eine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung geschaffen. Danach muss der bewährte Schulträger die – abweichend von der jeweiligen Wartefrist (3 Jahre bzw. bei Grundschulen 5 Jahre) – gewährten Zuschüsse zurückzahlen, sofern die neu gegründete Ersatzschule den Schulträger wechselt, bevor nicht zumindest die Dauer der zweifachen Wartefrist verstrichen ist. Der Zeitraum der zweifachen Wartefrist (6 Jahre bzw. 10 Jahre) ist vor diesem Hintergrund angemessen. Nicht von der Rückzahlungsverpflichtung erfasst werden Schulträgerwechsel, die aus rechtlichen Gründen geboten sind, z.B., weil der Schulträger verpflichtet ist, eine andere Rechtsform zu wählen (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 25 W 14/10-). Dem bisherigen Schulträger obliegt der Nachweis für die Gründe, die zu dem Schulträgerwechsel geführt haben.

Nummer 28:

Mit der Anerkennung einer Ergänzungsschule wird die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ zu versehen. Derzeit beantragen von der Bundesagentur für Arbeit zertifizierte Weiterbildungsträger Anerkennungen nach § 103 zeitgleich mit der Einrichtung der Maßnahme. Anzeige und Anerkennung fallen zeitlich zusammen. Mit der Einführung eines zweistufigen Verfahrens (zuerst Anzeige und nach zwei Jahren die Anerkennung) kann – analog zu der Genehmigung und Anerkennung bei Ersatzschulen – die Prüfung des öffentlichen Interesses und der Vergleichbarkeit des Umfangs und der Anforderungen der Ausbildung mit einer staatlichen schulischen Ausbildung qualitativ optimiert werden, weil die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr nur nach Aktenlage erfolgt, sondern auch die tatsächliche Umsetzung und der Unterrichtsbetrieb in den Blick genommen werden können.

Nummer 29:

An der Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule Berlin – SISB) werden Schülerinnen und Schüler verschiedener Nationalitäten, die sich in der Regel nur vorübergehend in Berlin aufhalten, gemeinsam durchgängig zweisprachig (deutsch-englisch) unterrichtet, wobei internationale Inhalte besonders berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler stammen häufig aus sogenannten hochmobilen Familien oder sind Kinder von Angehörigen des Auswärtigen Amtes. Neben den Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Allgemeinen Hochschulreife kann an der Schule das International Baccalaureate (IB) als internationaler Abschluss erworben werden. Dieses staatliche schulische Angebot nimmt eine besondere Stellung in der Berliner Bildungslandschaft ein und trägt dem mit der Hauptstadtfunction einhergehenden Zuzug von Familien mit internationalem Hintergrund Rechnung. So ist in den vergangenen drei Jahren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich um eine Aufnahme in die Jahrgangsstufen sieben bis zehn beworben haben, um mehr als dreißig Prozent gestiegen. Die Schule wird von Erziehungsberechtigten aus allen

Berliner Bezirken ausgewählt. Vor diesem Hintergrund ist die Umwandlung in eine zentral verwaltete Schule geboten.

Dies hat zur Folge, dass nicht mehr der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf die für die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten dieser Schule zuständige Schulbehörde ist, sondern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Nummer 30:

Bislang war die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied nicht begrenzt. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass eine größere Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu organisatorischen Problemen, insbesondere in den Bezirks- und Landesgremien führt, weil die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht nur – wie gesetzlich vorgesehen - als Abwesenheitsvertretung handeln, sondern vielfach neben dem stimmberechtigten Gremienmitglied an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen. Mit der Änderung des Absatzes 2 wird die Anzahl grundsätzlich auf zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter begrenzt. Im Hinblick auf die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums soll jedoch auch weiterhin keine maximale Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festgelegt, sondern lediglich sichergestellt werden, dass mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird das Verfahren im Zusammenhang mit einer Abwahl klargestellt. Es wird verdeutlicht, dass die Abwahl im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums erfolgen muss (Abwahl nur durch Neuwahl).

Nummer 31:

Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme an der verpflichtenden vorschulischen Sprachstandsfeststellung und bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs an der sich anschließenden verpflichtenden Sprachförderung für die Kinder, die nicht bereits eine Sprachförderung nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes erhalten, bietet neben dem Verwaltungsvollstreckungsrecht – das durch die Ergänzung unberührt bleibt – ein weiteres Instrumentarium zur Durchsetzung der Teilnahme an diesen Maßnahmen, die Kinder mit Sprachdefiziten zur Gewährleistung eines erfolgreichen Schulbeginns unterstützen.

Nummer 32:

Mit der Einfügung des § 101 Absatz 7 Satz 1 2. Teilsatz (vgl. Nummer 27) wird die Möglichkeit für diejenigen sogenannten bewährten Schulträger beruflicher Ersatzschulen verändert, abweichend von der Wartefrist bereits für die Dauer des Aufbaus der Schule um 15 Prozent gekürzte Zuschüsse zu erhalten, die eine neue Schule gründen, die nicht derselben Schulart und demselben Berufsfeld angehört. Für Schulträger staatlich anerkannter beruflicher Ersatzschulen, denen bereits auf der Grundlage des § 101 Absatz 7 (a.F.) Zuschüsse gewährt werden, wird mit Blick auf ihre insoweit bestehenden Vertrauensschutzbelange durch die Übergangsregelung in Absatz 11 sichergestellt, dass die Finanzierung für die weitere Zeit des Aufbaus der Schule fortgesetzt wird, wenn die Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Für bewährte Schulträger beruflicher Ersatzschulen, die bis zum Inkrafttreten gemäß Artikel IV Absatz 1 des Artikelgesetzes einen entscheidungsreifen Antrag auf Bezuschussung der Ersatzschule gestellt haben und spätestens mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 den Schulbetrieb dieser neuen Ersatzschule aufnehmen, sichert die Übergangsvorschrift Vertrauensschutz in der Finanzierung zu. Der Schulträger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein solcher sein, der im Land Berlin bereits einen

Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält. Entscheidungsreif im Sinne der Übergangsregelung ist ein Antrag dann, wenn der Schulträger alles ihm Obliegende und Mögliche beigebracht hat, um den Antrag einer Entscheidung zuzuführen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht für bewährte Schulträger, die bereits vor dem Inkrafttreten des § 101 Absatz 7 Satz 4 (n.F.) für eine Ersatzschule einen Anspruch auf Zuschüsse gemäß § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 (a.F.) erworben haben.

Zu Artikel II Gesetz zur Umwandlung der Nelson-Mandela-Schule in eine zentral verwaltete Schule

Die Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule Berlin – SISB) wird wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung in die Trägerschaft der Hauptverwaltung überführt (vgl. Artikel I Nummer 29).

Zu Artikel III Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 1:

Die Änderung ergänzt die durch Art. III der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. 121) erfolgte Einfügung des § 33 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung.

Nummer 2:

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Überführung der Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule Berlin – SISB) in die zentrale Trägerschaft aufgrund von Artikel II sowie um eine Vereinheitlichung der Bezeichnung. Die Übernahme der Trägerschaft der Nelson-Mandela-Schule durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erfolgt vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen Bedeutung der Schule (vgl. Begründung zu Artikel I Nummer 29).

Zu Artikel IV Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses wird in Absatz 1 grundsätzlich auf den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin festgelegt. Abweichend davon treten Artikel I Nummer 29, Artikel II und Artikel III Nummer 2, welche die Überführung der Schule in zentrale Trägerschaft betreffen, aus haushaltsrechtlichen Gründen zum Zeitpunkt der Überführung der Schule am 1. Januar 2014 in Kraft (Absatz 2). Des Weiteren (Absatz 3) wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens für die in Artikel I Nummer 11 vorgenommenen Änderungen der 1. Februar 2014 bestimmt. Damit wird gewährleistet, dass sie für das im Februar 2014 beginnende Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 greifen.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Änderung des § 20 (Artikel I Nummer 3) verursacht keinen stellenplanmäßigen und finanziellen Mehrbedarf. Mit der Möglichkeit der Erweiterung der Schulanfangsphase auf die Jahrgangsstufen 1 bis 3 wird lediglich der Zeitpunkt der Entscheidung über das Verweilen um ein Schuljahr aufgeschoben.

Die Einführung eines verbindlichen Beratungsgesprächs (§ 56 Absatz 3) im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden Schulen (Artikel I Nummer 11) hat keine finanziellen Auswirkungen. Für die Durchführung der Beratungsgespräche wird es keine Anrechnungs- oder Ermäßigungsstunden geben.

Die Regelung, wonach künftig auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen oder der freien Träger der Jugendhilfe der erweiterten Schulleitung angehören können (Artikel I Nummer 17), verursacht keinen stellenplanmäßigen und finanziellen Mehrbedarf.

Bei der Umwandlung der Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule Berlin – SISB) in zentrale Trägerschaft wird im Grundsatz von Kostenneutralität ausgegangen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Umwandlung der Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule – SISB) in eine zentral verwaltete Schule gemäß Artikel I Nummer 29 und Artikel II ist weitgehend kostenneutral. Gesondert zu betrachten sind die finanziellen Auswirkungen, welche sich daraus ergeben, dass beabsichtigt ist, die Liegenschaft auch in das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) zu übertragen und durch die Geschäftsführerin der SILB, die Berliner Immobilien Management GmbH (BIM), verwalten zu lassen. In dem Bezirkshaushaltsplan sind bisher nur vergleichbare Einnahmen und Ausgaben für die Eigenbewirtschaftung der Immobilie (inkl. baulicher Unterhalt und Verwaltungskosten Immobilienmanagement) veranschlagt. Mit dem diesbezüglichen Inkrafttreten des Gesetzes werden zum 1. Januar 2014 im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2014 gemäß § 50 LHO alle dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zugewiesenen Mittel und die vorhandenen Stellen haushaltsneutral in den Einzelplan 10 umgesetzt.

Einzelheiten des Personalmittel-, Stellen-, Sachmittel- und Ausstattungsübergangs werden im Laufe des Verfahrens zwischen den beteiligten Verwaltungen in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt.

In Bezug auf den Altbau des Schulstandortes in der Pfalzburger Straße 30 sowie die Sporthalle sind bauliche Unterhaltungsmaßnahmen absehbar, die u.a. eine Fassadensanierung, die Sanierung der technischen Anlagen sowie der WC-Bereiche in der Sporthalle umfassen. Die damit verbundenen Kosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans vollständig gedeckt und führen somit nicht zu einer zusätzlichen Haushaltsbelastung.

Die Änderung der Regelung für bewährte Schulträger von beruflichen Ersatzschulen (Artikel I Nummer 27) führt zu einer Minderung des Zuwachses des Zuschussvolumens, die nicht bezifferbar ist.

Die weiteren gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme (§ 14 Abs. 1 AZG) vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

Berlin, den 7. Januar 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für die Senatorin für
Bildung, Jugend und Wissen-
schaft

Gegenüberstellung der Gesetzestexte des Schulgesetzes für das Land Berlin und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Schulgesetz	
Alt	Neu
§ 7	§ 7
Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung	Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
(1) – (5) ...	(1) – (5) ...
(6) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.	(6) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. <u>Hierbei kann sie verfügbare Mittel am Jahresende einer Rücklage zuführen.</u> Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.
§ 19	§ 19
Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung	Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung
(1) – (5) ...	(1) – (5) ...
(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) sowie durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) sowie durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf

der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule der Primarstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfs-

der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfs-

<p>prüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <ol style="list-style-type: none">2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalausschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalausschlägen nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen	<p>prüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <ol style="list-style-type: none">2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität <u>für die ergänzende Förderung und Betreuung</u>; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalausschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalausschlägen nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbetei-
--	---

<p>11. <u>zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots sowie zum Mittagessen.</u></p>	<p>ligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, <u>zu den personellen Anforderungen</u> sowie zum Mittagessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Grundschule</p> <p>(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Sie entwickelt die Grundlagen für das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz. Die Grundschule vermittelt eine grundlegende Bildung durch <u>vorfachlichen, fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht</u> und führt die Schülerinnen und Schüler zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I. Sie umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit; ein Aufrücken von der ersten in die <u>zweite Jahrgangsstufe</u> entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig <u>in die Jahrgangsstufe 3</u> aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p> <p>(4) – (8) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Grundschule</p> <p>(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Sie entwickelt die Grundlagen für das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz. Die Grundschule vermittelt eine grundlegende Bildung durch <u>fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht</u> und führt die Schülerinnen und Schüler zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I. Sie umfasst die Schulanfangsphase (<u>in der Regel</u> Jahrgangsstufen 1 und 2) und die weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 6. <u>An Grundschulen, die die Jahrgangsstufen 1 bis 3 jahrgangsübergreifend verbinden, kann die Schulkonferenz mit einer Mehrheit vom zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Schulanfangsphase um Jahrgangsstufe 3 zu erweitern.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, <u>innerhalb derer ein Aufrücken</u> entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.</p> <p>(4) – (8) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) – (5) ...</p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Aus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) – (5) ...</p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Aus-</p>

<p>gestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere, 1. – 10. ...</p>	<p>gestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere, 1. – 10. ... <u>11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Berufsschule</p> <p>(1) – (5) ...</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5. ... 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierten Bildungsgängen (§ 33).</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Berufsschule</p> <p>(1) – (5) ...</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5. ... 6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife <u>sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife</u> in doppelt qualifizierten Bildungsgängen (§ 33).</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Berufsfachschule</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere, 1. – 6. ... 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33) 8. – 9. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Berufsfachschule</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere, 1. – 6. ... 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife <u>sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife</u> in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33) 8. – 9. ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Fachoberschule</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5. ... 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Fachoberschule</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5. ... 6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, <u>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Fachschule</p> <p>(1) – (2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Fachschule</p> <p>(1) – (2) ...</p>

<p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. – 5. ...</p> <p>6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).</p>	<p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. – 5. ...</p> <p>6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife <u>sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife</u> in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p> <p>(1)</p> <p>(2) die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p> <p>(3) – (6) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</p> <p>(1)</p> <p>(2) die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 <u>Absatz 4</u> und <u>6</u> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind. <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</p> <p>(3) – (6) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie2. an der vorschulischen Sprachförderung <p>haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) <u>Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.</u> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren so-

	<p>wie</p> <p>2. an der vorschulischen Sprachförderung</p> <p>haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.</p> <p>(4) – (5) ...</p> <p>(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nr. 2.2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.	<p style="text-align: center;">§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. <u>Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.</u></p> <p>(4) – (5) ...</p> <p>(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). <u>Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.</u>2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule er-

<p>3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.</p> <p>(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen.</p> <p>(8)...</p> <p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren und die Kriterien für <u>das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose</u> der Grundschule.2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:<ol style="list-style-type: none">a) Leistung und Kompetenzen,b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den <u>fachspezifischen</u> Ausprägungen des Schulprogramms,c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs	<p>füllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.</p> <p>3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. <u>Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 und Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.</u></p> <p>(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. <u>Dabei werden Schülerinnen und Schüler, die im Bezirk der Schule wohnen (§ 41 Absatz 5), vorrangig berücksichtigt.</u> Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen.</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose der Grundschule, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 <u>und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,</u>2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:<ol style="list-style-type: none">a) Leistung und Kompetenzen,b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
--	--

<p>oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;</p> <p>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</p> <p>3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,</p> <p>4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</p> <p>In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>	<p>c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;</p> <p>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</p> <p>3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,</p> <p>4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</p> <p>In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p>Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p> <p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis e und Nr. 5 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(2) – (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p>Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs</p> <p>(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis f und Nr. 5 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(2) – (3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt <u>sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“</u> wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird.</p>

<p>schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.</p> <p>(5) – (8) ...</p>	<p>Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. <u>Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt.</u></p> <p>(5) – (8) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstieg</p> <p>(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p> <p>(2) – (7) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstieg</p> <p>(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule <u>so wie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1</u> erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p> <p>(2) – (7) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte <u>Privatschulen</u>, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) – (9) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte <u>Schulen in freier Trägerschaft</u>, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) – (9) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p style="text-align: center;">Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Mo-</p>	<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p style="text-align: center;">Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Mo-</p>

<p>nats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch. <u>Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.</u></p> <p>(4) Die Schulkonferenz schlägt der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. <u>Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.</u></p> <p>(5) – (7) ...</p>	<p>nats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch.</p> <p>(4) Die Schulkonferenz schlägt <u>in den Fällen des Absatzes 2</u> der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. <u>Hat die Schulaufsichtsbehörde nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorgeschlagen, tritt an die Stelle des Vorschlagsrechts das Recht zur Stellungnahme. Die Schulkonferenz entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag oder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Stellungnahme.</u> Fasst die Schulkonferenz einen Beschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit, wählt die Schulaufsichtsbehörde <u>ohne weitere Beteiligung der Schulkonferenz</u> die Schulleiterin oder den Schulleiter aus.</p> <p>(5) – (7) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 74 Erweiterte Schulleitung</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und 3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Lehrkräfte. 	<p style="text-align: center;">§ 74 Erweiterte Schulleitung</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Abs. 1 und 3. bis zu vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte <u>stimmberechtigte Mitglieder.</u>
<p style="text-align: center;">§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p> <p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. – 9.</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 74 Abs. 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben <u>und</u></p> <p>12 – 13. ...</p> <p>im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</p> <p>14. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie</p> <p>15. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p> <p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>1. – 9.</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 <u>Satz 1</u>), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 74 Absatz 1),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,</p> <p>12 – 13. ...</p> <p>14. <u>die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und</u></p> <p>im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</p> <p><u>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2)</u></p>

<p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. – 5. ... 6. Grundsätze über die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung. 7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und 8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über <ol style="list-style-type: none"> a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring, 9. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2). 	<p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>16.</u> die Namensgebung für die Schule. (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über 1. – 5. ... <u>6.</u> <u>eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2).</u> <u>7.</u> Grundsätze über die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung. <u>8.</u> Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und <u>9.</u> Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über <ol style="list-style-type: none"> a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring, <u>10.</u> die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).
<p style="text-align: center;">§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <p>1. - 4. ...</p> <p>Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <p>1. - 4. ...</p> <p>Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen</p> <p>(1) ...</p> <p><u>(2) Für den Bereich des vorfachlichen Unterrichts in der Grundschule entscheidet die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche Konferenz die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 und 4 wahrnimmt.</u></p> <p>(3) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung</p>

<p>eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.</p> <p>(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte nichts anderes bestimmt.</p> <p>(5) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.</p> <p>(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. – 2. ... 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 5 erbringen, sowie 4. ... 	<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. – 2. ... 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz <u>6</u> erbringen, sowie 4. ...
<p style="text-align: center;">§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</p> <p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. <u>Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie</u> 2. <u>ein beratendes Mitglied in die Abteilungskon-</u> 	<p style="text-align: center;">§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</p> <p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.</p>

<p><u>ferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsbechtigten.</u></p> <p>(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher <u>und die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6</u> bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter 2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen. <p>(3) ...</p>	<p>(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter 2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen. <p>(3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 Mitwirkung an Fachschulen</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen <u>mit Vollzeitunterricht</u>, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wählt die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter für die Abteilungskonferenz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Mitwirkung an Fachschulen</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen <u>anderer beruflicher Schulen</u>, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. <u>§ 86 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter wählt, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (Collège Français), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatlichen Europa-Schulen Berlin, 5. die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, 7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), 2. das Französische Gymnasium (Collège Français), 3. die Eliteschulen des Sports, 4. die Staatliche Europa-Schule Berlin, 5. die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, 6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, 7. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse, <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

<p style="text-align: center;">§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p> <p>(1) – (3)</p> <p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die in §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (<u>Primarstufe</u>) in freier Trägerschaft sind § 19 Abs. 6 Satz 6 bis 12 und die nach § 19 Abs. 7 Nr. 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</p> <p>(1) – (3)</p> <p>(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die in §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 <u>Absatz</u> 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 <u>Absatz</u> 6 Satz <u>7 bis 13</u> und die nach § 19 <u>Absatz</u> 7 <u>Nummer</u> 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 98 Genehmigung</p> <p>(1) – (9) ...</p> <p>(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4), 2. die Bedingungen unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6). 	<p style="text-align: center;">§ 98 Genehmigung</p> <p>(1) – (9) ...</p> <p><u>(10) Der Schulträger informiert die zuständige Schulbehörde unverzüglich, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule verlässt. Der Schulträger teilt dem zuständigen Schulamt bis zu einem jährlich von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Termin die bei ihm in die Jahrgangsstufen 1 und 7 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit.</u></p> <p>(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4), 2. die Bedingungen unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 6).
<p style="text-align: center;">§ 101 Finanzierung</p> <p>(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Finanzierung</p> <p>(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; <u>bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können.</u> Der Zu-</p>

<p>Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.</p>	<p>schuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. <u>Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartezeit umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartezeit gewährten Zuschüsse zurückzahlen.</u> Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 103 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sichergestellt ist.</p> <p>(2) – (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten beruflichen Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht und der Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den fachlich zuständigen Mitgliedern des Senats genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. Die Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer staatlichen Ausbildung vergleichbar ist, die Prüfung ausweislich der Prüfungsordnung den Anforderungen an ein geordnetes Prüfungsverfahren entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde in der Prüfung sichergestellt ist. <u>Über die Anerkennung darf frühestens zwei Jahre nach Eröffnung der angezeigten Ergänzungsschule entschieden werden.</u></p> <p>(2) – (3) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 105 Schulaufsicht</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg und der Eliteschulen des Sports (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) – (9) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 Schulaufsicht</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg und der Eliteschulen des Sports <u>und der Nelson-Mandela-Schule</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) – (9) ...</p>

<p style="text-align: center;">§ 117 Grundsätze für Wahlen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in <u>mindestens gleicher Anzahl</u> zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <u>Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.</u></p> <p>(3) – (4) ...</p> <p>(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Abwahl,2. durch Niederlegung des Amtes,3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. <p>Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist <u>und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.</u></p> <p>(6) – (7) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 117 Grundsätze für Wahlen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, <u>höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied</u>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <u>Für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.</u></p> <p>(3) – (4) ...</p> <p>(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Abwahl,2. durch Niederlegung des Amtes,3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. <p>Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <u>Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder als Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</u></p> <p>(6) – (7) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 126 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">8. als Erziehungsberechtigter oder Auszubildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,9. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,10. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen oder11. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt.	<p style="text-align: center;">§ 126 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Erziehungsberechtigter oder Auszubildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,3. eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen,4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt <u>oder</u>5. <u>als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Fällen nach § 55 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder an der Sprachförderung</u>

<p>(2) ...</p> <p>(3) die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p><u>nach § 55 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 <u>Nummer 1 und Nummer 5</u> und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 <u>Nummer 2 bis 4</u> mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 <u>Nummer 1</u> des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 <u>Nummer. 1 und Nummer 5</u> und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 <u>Nummer. 2 bis 4</u> die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 129</p> <p>(1) – (10)</p>	<p style="text-align: center;">§ 129 Übergangsregelungen</p> <p>(1)-(10)</p> <p><u>(11) Schulträgern von beruflichen Ersatzschulen, denen bis zum Inkrafttreten von Artikel I Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] Zuschüsse gemäß § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung bewilligt worden sind, erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen weiterhin Zuschüsse auf dieser Rechtsgrundlage. Auf Anträge zur Bezuschussung einer beruflichen Ersatzschule, die von Schulträgern, die im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhalten, bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt wurden und entscheidungsreif sind, findet § 101 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung mit der Maßgabe, dass diese Ersatzschule, für die die Bezuschussung beantragt wird, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 eröffnet. § 101 Absatz 7 Satz 4 findet auf Ersatzschulen eines bewährten Schulträgers Anwendung, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt genehmigt worden sind.</u></p>

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	
Alt	Neu
Anlage (ZustKat AZG) Nr. 16	Anlage (ZustKat AZG) Nr. 16

Schulen, Volkshochschulen	Schulen, Volkshochschulen
<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes.</p> <p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg <u>sowie zentral verwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt.</u></p> <p>(3) – (8) ...</p>	<p>(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes <u>und nach § 33 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p> <p>(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, <u>Eliteschulen des Sports sowie Nelson-Mandela-Schule.</u></p> <p>(3) – (8) ...</p>